VERORDNUNG (EWG) Nr. 4263/88 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/88 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ist für die Prämiengewährung unter anderem Voraussetzung, daß der Käufer mit den Erzeugern einen Vertrag schließt. Für diesen Vertrag müssen gemeinschaftliche Regeln festgesetzt werden. Die Voraussetzungen und Anforderungen im Zusammenhang mit dem Anbauvertrag sind in Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 (4), niedergelegt.

Es wurde festgestellt, daß die Anbauverträge in den einzelnen Erzeugerländern unterschiedlich abgefaßt sind. Zur leichteren Überprüfung der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Vorschriften, denenzufolge der Käufer dem Erzeuger mindestens den für die Prämiengewährung erforderlichen Preis zu zahlen hat, ist ein Muster eines Anbauvertrags zu entwerfen, der alle obligatorischen Angaben vorschreibt, die in dem Vertrag enthalten sein müssen. Da dieses Vertragsmuster einheitlich für die gesamte Gemeinschaft gilt, empfiehlt es sich, es als „Europäischen Anbauvertrag — (Rohtabak)" zu bezeichnen.

Um eine weitgehend einheitliche Anwendung bestimmter Voraussetzungen und Anforderungen für die Trocknung, Sortierung und Kontrolle der Durchführung des Vertrages in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sind in das Muster des europäischen Anbauvertrags die entsprechenden Vorschriften aufzunehmen.

Das Vertragsmuster kann ergänzt werden, um unter anderem den besonderen Anbauerfordernissen in bestimmten Mitgliedstaaten der Produktionsgebieten Rechnung zu tragen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 ist im Artikel 2b vorgesehen, daß die Erklärungen und der Abschluß der Anbauverträge vor dem 1. Mai erfolgen und vor dem 1. Juli des Jahres eingetragen werden müssen, in dem sie zur Anwendung gelangen. Es zeigte sich, daß diese Fristen nicht in geeignetem Maße den Anbaupraktiken Rechnung tragen. Aus diesem Grunde sind diese Fristen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2b erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2b*

(1) Der Anbauvertrag nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c), der mindestens die Angaben gemäß den Punkten 1 bis 12 im Anhang enthalten muß, wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

a) einem Käufer von Tabakblättern, der den Tabak der ersten Bearbeitung und Aufbereitung unterzieht, nachstehend ‚Käufer' genannt, und

b) einem Erzeuger oder Erzeugerzusammenschluß, nachstehend ‚Verkäufer' genannt.

(2) Einem Anbauvertrag gleichgestellt ist eine Anbauerklärung, die von einem einzelnen Erzeuger oder von zusammengeschlossenen Erzeugern nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 unterzeichnet ist.

Diese Erklärung wird nach Sorten für eine bestimmte Anbaufläche abgegeben, auf der ein von den Vertragspartnern vereinbarter durchschnittlicher Pflanzenbestand je Hektar einzuhalten ist.

(3) Der Anbauvertrag kann für ein oder mehrere Jahre geschlossen werden. Er ist, außer im Falle höherer Gewalt, vor dem 1. Juni des Jahres seiner ersten Anwendung zu schließen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Fall höherer Gewalt mit.

(4) Der Anbauvertrag muß folgende obligatorischen Angaben enthalten:

a) den vertraglich festgesetzten Grundpreis;

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 254 vom 14. 9. 1988, S. 9.

b) die Kriterien für die Festlegung des endgültigen Kaufpreises, insbesondere

— den für die betreffende Ernte festgesetzten Zielpreis,

— die Höhe der entsprechenden Prämie.

Der Preis darf in keinem Fall unter dem für die betreffende Ernte festgelegten Interventionspreis liegen.

Der Zielpreis und der Interventionspreis, die oben genannt sind, ergeben sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

(5) Die Käufer nach Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Personen, die die Anbauerklärungen nach Absatz 2 abgegeben haben, sind verpflichtet,

— die Anbauverträge und Anbauerklärungen bei einer der Stellen nach Absatz 6 vor dem 1. August des Jahres eintragen zu lassen, in dem diese erstmals Anwendung finden;

— dieser Stelle jedes Jahr vor dem 1. August alle etwaigen Änderungen der Anbauflächen mitzuteilen, die sich aus einer Überprüfung der Mehrjahresverträge ergeben.

Stammen die Vertragsparteien nach Absatz 1 jedoch aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, so hat der Verkäufer die oben vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Stelle, bei der der Vertrag eingetragen wird, leitet der Stelle des Mitgliedstaats, aus dem die andere Vertragspartei stammt, eine Kopie des Vertrages zu.

Handelt es sich bei einer der in diesem Absatz genannten Parteien um einen Erzeugerzusammenschluß, so wird dem Anbauvertrag oder den Anbauerklärungen ein Verzeichnis der Namen der Erzeuger und ihrer Anbauflächen beigefügt.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Stellen mit, bei denen die Verträge und Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden müssen. Diese Stellen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHER ANBAUVERTRAG

(Rohtabak)

ZWISCHEN:

..... (Name und Anschrift des Käufers),

nachstehend „Käufer" genannt,

UND:

..... (Name und Anschrift des Erzeugers oder der zusammengeschlossenen Erzeuger), nachstehend „Verkäufer" genannt,

wird gemäß dem im Sektor Tabak geltenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Verordnungen (EWG) Nr. 727/70 und (EWG) Nr. 1726/70, folgendes vereinbart:

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, 19.. Tabak wie folgt anzubauen:

   Anbaugebiet (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/70): .....

   Provinz/Region: .....

   Gemeinde: ..... Grundstück (Ortsbezeichnung): .....

   Anbaufläche: ..... ha. Sorte: ..... Pflanzen/ha: .....

   Maximalertrag: ..... kg/ha.

   Der Verkäufer verpflichtet sich, die Trocknung gemäß den besonderen Anforderungen für die betreffende Sorte durchzuführen.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich, in Durchführung dieses Vertrages nur Samen oder Pflanzen zu verwenden, die aus ausgewähltem, vom Käufer gelieferten oder gebilligten Saatgut gewonnen wurden.

3. Der Käufer behält sich vor, während der Laufzeit dieses Vertrages in Gegenwart des Verkäufers die Einhaltung der Anbauverpflichtungen zu überprüfen. Er ist außerdem ermächtigt, gegen Entschädigung Proben zu entnehmen.

4. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer im Rahmen des unter Punkt 1 genannten Maximalertrags die Gesamtmenge des Tabaks zu liefern, die auf der vertragsgebundenen Anbaufläche geerntet wird.

5. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen des unter Punkt 1 genannten Maximalertrags die gesamte Menge des auf der vertragsgebundenen Anbaufläche geernteten und den Mindestqualitätsmerkmalen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission [1] entsprechenden Tabaks abzunehmen.

6. Der Tabak wird sortiert und gemäß den besonderen Anforderungen für die betreffende Sorte aufgemacht.

7. Für die Sortierung und anderen Lieferbedingungen gelten folgende Vereinbarungen:

8. Der Vertragspreis für die Bezugsqualität beläuft sich auf ..... /kg. Er darf gemäß Artikel 2b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 in keinem Fall niedriger als der Interventionspreis sein, der, bezogen auf die betreffende Ernte, für die in Absatz 1 dieses Vertrages genannte Sorte gilt.

   Unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes handeln der Käufer und Verkäufer den Vertragspreis erneut aus, wenn der Preis oder die Prämie, der/die für die unter Punkt 1 dieses Vertrages genannte Tabaksorte gilt, durch Gemeinschaftsverordnung geändert wird. Ändert sich dieser Preis oder diese Prämie in Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70, so wird der Vertragspreis entsprechend der genannten Änderung berichtigt.

9. Für die Ernte ..... betragen der Zielpreis und die Prämie gemäß Verordnung (EWG) Nr. ...../.. ..... bzw. ..... /kg.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 5.

10. Zahlungsmodalitäten: .....

.....

.....

11. Dieser Vertrag gilt für ..... Jahr(e).

12. Der Käufer/Verkäufer (1) (2) läßt diesen Vertrag vor dem 1. August ..... bei ..... eintragen und teilt dieser Stelle jährlich vor dem genannten Datum jede Anbauflächenänderung mit, die sich aus einer Überprüfung dieses Vertrages ergibt.

13. Zuständiger Gerichtsstand: .....

.....

14. Sonderbestimmungen: .....

.....

.....

Ort .....

Datum .....

Unterschrift des Verkäufers

.....

Unterschrift des Käufers

.....

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) „Verkäufer" nur, wenn es sich bei den Vertragsparteien um Angehörige zwei verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft handelt.